



GZ: B-2025-1104-00263

Bearbeiter: Mag. Gerald Seitlinger

Durchwahl: 18

Oberwölz, am 12.12.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.12.2025 gemäß § 24 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, in der Fassung des LGBl. Nr. 68/2025, den Beschluss gefasst, das Stadtentwicklungskonzept zu ändern und den Entwurf der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes 1.07 „PVA WEB Windenergie“, GZ: RO-614-40/1.07 STEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und Entwicklungsplan) vom 04.12.2025, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

18.12.2025 bis einschließlich 12.02.2026 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes wird auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Oberwölz (www.oberwoelz.gv.at/kundmachungen.html) veröffentlicht.

Die Änderungen des Stadtentwicklungskonzeptes betreffen im Stadtentwicklungsplan folgende Bereiche:

§1 Generelle gemeindeweite Zielsetzungen für die Festlegung von örtlichen Vorrangzonen für Energieerzeugung (Solar- und Photovoltaik)

Für die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen für Solar- oder Photovoltaikfreiflächenanlagen ab 0,3 ha bzw. Agri-Photovoltaik ab 0,5 ha gelten folgende Zielsetzungen:

- (1) In Hinblick auf einen sparsamen Bodenverbrauch sollen bauliche Entwicklungsbereiche und Potentialflächen gem. STEP 1.00 vorrangig für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.
- (2) Bei möglichen visuellen Störwirkungen auf die Hauptverkehrslinien, die vorrangigen Erholungsräume, sowie bei Flächen, die vom Hauptsiedlungsgebiet gut einsehbar sind oder sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Hauptsiedlungsgebiet befinden, ist eine Eignung im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

§2 Änderung

Nordöstlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes „Oberwölz Stadt“ wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (eva-pva) festgelegt.

§3 Räumliches Leitbild L2

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 2 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik.

- (1) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenflächen sind entlang des Bromachweges begleitende Gehölzpflanzungen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,50 m in Anlehnung an die bestehende Vegetation (ausschließlich einheimische Gehölze) vorzunehmen und dauerhaft wirksam als Sichtabschirmung zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Allfällige Einfriedungen sind als luft- und lichtdurchlässige Konstruktion zu errichten (z.B. Maschendrahtzaun, einfacher Rundholzzaun) und müssen einen Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Boden von mindestens 20 cm aufweisen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@oberwoelz.gv.at).

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Johann Schmidhofer

An der Amtstafel angeschlagen am 12.12.2025

abgenommen am: _____